



RUNDUM GUT VERSICHERT.

Versicherungsschutz in der
Evangelischen Landeskirche in Baden
Neuaufgabe 2017



INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINFÜHRUNG	S. 04
II.	SAMMELVERSICHERUNGSVERTRÄGE	S. 05
III.	UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ	S. 12
IV.	ERGÄNZENDER VERSICHERUNGSSCHUTZ	S. 14
V.	BEISPIELHAFTE VERSICHERUNGSSITUATIONEN	S. 15
VI.	VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR FREIZEITMASSNAHMEN	S. 16
VII.	VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR KIRCHLICHE VEREINE, VERBÄNDE UND SONSTIGE RECHTLICH SELBST- STÄNDIGE EINRICHTUNGEN ODER BETRIEBE	S. 17
VIII.	SCHADENSVERHÜTUNG	S. 18
IX.	STICHWORTVERZEICHNIS	S. 21

I. EINFÜHRUNG

GEMEINSAM AUF SICHEREM WEG.

Wir sehen es als unsere Aufgabe an, Sie beim Thema Versicherungen nach Kräften zu unterstützen. Grundsätzlich handelt der Evangelische Oberkirchenrat im Interesse der evangelischen Kirchengemeinden/Kirchenbezirke und kirchlichen Einrichtungen und vertritt diese gegenüber den Versicherungen (Vertragspartner). Wir beraten, helfen und erteilen Auskunft in allen Versicherungs- und Schadensangelegenheiten. Gleichzeitig konnten wir die vielfältigen Sammelversicherungsverträge – speziell für die Evangelische Landeskirche in Baden und ihre Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Stiftungen sowie sonstige kirchliche Einrichtungen und Verbände (künftig Landeskirche und andere kirchliche Rechtsträger) – immer wieder anpassen und verbessern.

Bitte beachten Sie Folgendes: Diese Broschüre dient der Orientierung. Maßgeblich sind die jeweils gültigen Verträge, die Sie bei den Verwaltungs- und Serviceämtern/Kirchenverwaltungsämtern oder den Dekanaten einsehen können.

1. UNSERE ZIELSETZUNGEN.

Es ist uns wichtig, folgende Ziele für Sie zu erreichen!

- Günstige Prämien
- Optimaler Versicherungsschutz
- Gute Schadensregulierung

Mit den Sammelversicherungsverträgen sind Sie optimal abgesichert. Ein zusätzlicher Versicherungsschutz wird den kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen nur in Ausnahmefällen empfohlen.

Wenden Sie sich am besten vor Abschluss einer Versicherung an den Evangelischen Oberkirchenrat und lassen Sie sich unabhängig beraten.

2. IHRE ANSPRECHPARTNER.

Eine persönliche Beratung steht bei uns im Mittelpunkt. Deshalb sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versicherungsstelle in allen Versicherungs- und Schadensangelegenheiten für Sie da.

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 6, Recht und Rechnungsprüfung:

Frau Sabine Ratzel

Grundsatzfragen, Gebäudewertdatei,
Versicherungsbestätigungen
Telefon 0721 9175-610
Fax 0721 9175-620
E-Mail sabine.ratzel@ekiba.de

Frau Susanne Fröhlich

Schadensfallbearbeitung, Veranstaltungsbestätigung
Telefon 0721 9175-621
Fax 0721 9175-620
E-Mail susanne.froehlich@ekiba.de

Sie möchten sich lieber online informieren?
Alle Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite: www.service-ekiba.de/html/content/versicherungsschutz469.html

3. SCHNELLE SCHADENSMELDUNGEN.

Ganz wichtig und in Ihrem Interesse: Bitte zeigen Sie Schadensfälle unverzüglich bei den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern im Evangelischen Oberkirchenrat an! Ansonsten besteht für Sie das Risiko, den Versicherungsschutz zu verlieren. Ihre Meldung können Sie telefonisch, per Mail oder in schriftlicher Form an uns weitergeben.

II. SAMMELVERSICHERUNGSVERTRÄGE



GEMEINSAM SIND WIR STARK. ÜBERSICHT SAMMELVERSICHERUNGSVERTRÄGE.

Auf einen Blick: Die Evangelische Landeskirche in Baden hat in folgenden Versicherungssparten Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

VERSICHERUNGEN/SPARTEN	VERSICHERER (STAND 01.01.2017)
Gebäude-, Feuer-, Elementarschaden- und Leitungswasserversicherung	SV Gebäudeversicherung AG BGV
Inventar-Feuer/-Leitungswasser, Einbruchdiebstahlversicherung	SV Gebäudeversicherung AG BGV
Haftpflicht-, Umwelthaftpflichtversicherung, Eigenschadenversicherung	BGV-Versicherung AG, Karlsruhe
Dienstreisekaskoversicherung	BGV-Versicherung AG, Karlsruhe
Unfallversicherung	BGV-Versicherung AG, Karlsruhe
Rahmenversicherungsverträge der Landeskirche in Baden: Kunstaustellungsversicherung, Bauleistungsversicherung, Elektronikversicherung, Transportversicherung, Musikinstrumentenversicherung, Glasversicherung	Unterschiedliche Versicherer

In den nächsten Abschnitten können Sie die wichtigsten Informationen und unsere Erläuterungen zu den einzelnen Sammelversicherungsverträgen nachlesen.

II. SAMMELVERSICHERUNGSVERTRÄGE



1. GEBÄUDE: GEGEN SCHÄDEN ABGESICHERT.

Welche Schäden sind versichert?

Brand, Blitzschlag, Ex-/Implosion, Flugzeugabsturz, Überspannung, Überstrom, Kurzschluss durch Blitz, Leitungswasser, Sturm, Hagel, böswillige Beschädigung nur für Kult-, Kunst- und Wertgegenstände, Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Terroranschlag.

Umfang des Versicherungsschutzes:

Grundsätzlich bezieht sich der Versicherungsschutz auf die Landeskirche und andere kirchliche Rechtsträger. Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. ist diesem Vertrag nicht beigetreten.

- Versichert sind alle Gebäude, sofern nicht der Staat oder die Kommunen aufgrund staatlicher Baulasten eintreten müssen. Es gelten die vertraglich vereinbarten Selbstbehalte.
- Die Selbstbeteiligung für Gebäude und deren Inhalt (Inventar) gilt kombiniert, d. h., beim Zusammentreffen eines Gebäude- und Inventarschadens wird Ihnen der vereinbarte Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

- In der Feuerversicherung sind Rohbauten beitragsfrei mitversichert.
- Überspannung, Überstrom, Kurzschluss durch Blitz bei elektrischen Einrichtungen sind ebenfalls mitversichert.

Was ist im Schadensfall wichtig?

Für eine Regulierung sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen:

- **Schadensanzeige:** Diese muss innerhalb von vier Wochen nach dem Schadenstag und vor der Reparatur beim Evangelischen Oberkirchenrat vorliegen.
- **Schadensdokumentation:** Bitte machen Sie unbedingt Fotos und bewahren Sie Beweismittel auf.
- **Erforderliche Notreparaturen:** Diese müssen laut Schadenminderungspflicht vorgenommen werden.
- **Reparaturfreigabe:** Auf jeden Fall vor der endgültigen Reparatur auf die Freigabe durch den Versicherer warten.

Bitte beachten Sie: Die Sanierung von Gebäuden und die Beseitigung von Baumängeln sowie wünschenswerte Verbesserungen sind keine regulierungspflichtigen Schadensfälle. Diese muss der Eigentümer selbst bezahlen und getrennt von der Schadensbehebung ausweisen.

Umfassende Anzeigepflicht:

- Sämtliche durchgeführten Zu- und Abgänge im Gebäudebereich (Neuerwerb, Verkäufe, Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten etc.) müssen über das zuständige Verwaltungs- und Serviceamt an den Evangelischen Oberkirchenrat und an die landeskirchlichen Versicherungen per Meldebogen gemeldet werden. Denn jede Baumaßnahme hat Einfluss auf den Versicherungswert.
- Prämienwirksame Bauwertveränderungen müssen für das folgende Jahr spätestens zum 1. Oktober des laufenden Jahres beim Evangelischen Oberkirchenrat vorliegen.

Berechnung der Versicherungssumme:

Die Gebäude und das Zubehör sind zum gleitenden Neuwert versichert. Dies ist ein fiktiver Rechenwert, um eine einheitliche Basis zur Berechnung des Gebäudeneuwertes und der Versicherungsprämie zu erhalten. Grundlage der gleitenden Neuwertversicherung ist der Versicherungswert 1914 in Goldmark. Jedes Jahr wird die Versicherungssumme automatisch an die Steigerung der Baupreise angepasst. Auf diese Weise wird eine Unterversicherung des Immobilienbesitzes vermieden. Die Veröffentlichung der jährlich aktuellen

Werte zur Prämien- oder Wertermittlung erfolgt jeweils im Frühjahr im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden. Der Richtwert 1914 in Goldmark ist auch für Neubauten die übliche Berechnungsart.

2. INVENTAR: VOR GEFAHREN GESCHÜTZT.

Welche Schäden sind versichert?

Brand, Blitzschlag, Ex-/Implosion, Flugzeugabsturz, Überspannung, Überstrom, Kurzschluss durch Blitz, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, böswillige Beschädigung nur für Kult-, Kunst- und Wertgegenstände, Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Terrorakte, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch.

Zum Schutz des beweglichen Eigentums hat die Evangelische Landeskirche in Baden einen Sammelvertrag abgeschlossen. Der Versicherungsschutz gilt dabei für alle Inventarien der Landeskirche und anderer kirchlicher Rechtsträger. Teilstationäre und stationäre Einrichtungen des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. sind über diesen Vertrag nicht versichert.

II. SAMMELVERSICHERUNGSVERTRÄGE

Umfang des Versicherungsschutzes:

- In den eigenen, gemieteten, gepachteten oder genutzten Räumen oder Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers und/oder der Versicherten sowie ihrer Beauftragten.
- Für Abendmahlsgeräte, die in der Wohnung der jeweiligen Kirchendienerin oder des jeweiligen Kirchendieners aufbewahrt werden. Aber nur, wenn sie in verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden, die eine erhöhte Sicherheit gewährleisten – auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst.

Was ist im Schadensfall wichtig?

Für eine Regulierung sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen:

- **Schadensanzeige:** Diese muss innerhalb von vier Wochen nach dem Schadenstag vor der Reparatur beim Evangelischen Oberkirchenrat vorliegen.
- **Schadensdokumentation:** Bitte machen Sie unbedingt Fotos und bewahren Sie Beweismittel auf.
- **Erforderliche Notreparaturen:** Diese müssen laut Schadenminderungspflicht vorgenommen werden.
- **Reparaturfreigabe:** Vor der endgültigen Reparatur auf die Freigabe durch den Versicherer warten.

Offene Kirchen: Wann zahlt die Versicherung?

Viele Kirchengemeinden schrecken davor zurück, ihre Kirche werktags geöffnet zu lassen. Denn bei Einbruch oder Diebstahl und Vandalismus springen die Versicherungen nur ein, wenn sich ein Täter mit Gewalt Zugang zu einem Gebäude verschafft hat. Bisher sind Schäden in offenen Kirchen in Baden zwar sehr selten. Dennoch hat die Evangelische Landeskirche in Baden schon vor Jahren den Vertrag erweitert.

Einfacher Diebstahl bei geöffneter Kirche:

- Kult-, Kunst- und Wertgegenstände sind auch gegen einfachen Diebstahl versichert, wenn die Gegenstände nur unter Anwendung von Kraft, Gewalt, List oder Tücke weggenommen werden können.
- Normale Inventar-Gegenstände wie Stühle oder Gesangbücher sind bei einer offenen Kirche nicht versichert, sondern nur bei einem „bedingungsmaßigen Einbruchdiebstahl“, das heißt, wenn sich Täter mit Gewalt Zugang verschafft haben.

Mut- oder böswillige Beschädigung: Kult-, Kunst- und Wertgegenstände sind beispielsweise gegen Messerstiche oder Graffiti versichert, wenn sie infolge mut- oder böswilliger Beschädigung ergänzt, restauriert oder neu hergerichtet werden müssen.

Auch bei der Inventarversicherung sehen die Neuregelungen erhebliche Deckungserweiterungen gegenüber den allgemeinen Versicherungsbedingungen vor.

Sie möchten mehr wissen? Zum Versicherungsschutz der Kultgegenstände erfahren Sie weitere Details unter www.service-ekiba.de/Versicherungsschutz

Ermittlung der Versicherungssummen:

Die Inventarversicherungssummen werden fiktiv ermittelt, daher müssen uns Neukäufe oder Verkäufe nicht mitgeteilt werden. Versichert ist die gesamte Einrichtung einschließlich Kult- und Kunstgegenstände zum Neuwert.

3. HAFTPFLICHT-, UMWELTHAFTPFLICHT-, EIGENSCHADENVERSICHERUNG: RUNDUM GEGEN ANSPRÜCHE ABGESICHERT.

3.1 Haftpflicht: Ersatzansprüche Dritter regulieren.

Der Versicherungsschutz besteht insbesondere für die gesetzliche Haftpflicht der Landeskirche, ihre ange-

schlossenen Gliederungen, Einrichtungen, Verbände, Werke, Schulen und Hochschulen. Einschließlich der wirtschaftlich unselbstständigen Betriebe oder Stiftungen jeder Art, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen.

Wann tritt die Haftpflichtversicherung ein?

Wenn durch das Verschulden der kirchlichen Einrichtungen und der in ihrem Auftrag handelnden Mitarbeitenden einer dritten Person ein Personen-, Sach-, oder Vermögensschaden entsteht. Sie reguliert also Ersatzansprüche Dritter gegen die Kirche, ihre Amtsträger sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende im Rahmen ihrer Tätigkeit.

Achtung: Teilstationäre und stationäre Einrichtungen des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. sind über diesen Vertrag nicht versichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht, insbesondere als:

- Eigentümer/Mieter/Pächter
- Nutzer von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen oder Räumen – auch wenn sie teils oder ausschließlich an Dritte vermietet, zur Verfügung gestellt oder verpachtet werden
- Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken (Bauherrenhaftpflicht)
- Kirchlicher Veranstalter von Gottesdiensten, Gemeindefesten etc.
- Versichert ist weiterhin die persönliche, gesetzliche Haftung der Mitarbeitenden der Evangelischen Landeskirche in Baden. Es ist gleichgültig, ob es sich um einen Schaden im Haupt- oder Ehrenamt handelt. Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage dem Grunde und der Höhe nach. Versicherungsschutz besteht für die Freistellung von berechtigten Ansprüchen. Unberechtigte Forderungen wehrt der Versicherer für Sie ab.

Sonderregelungen im Haftpflichtversicherungsvertrag:

- Mitversichert ist auch, ohne gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, die Beschädigung und das Abhandenkommen von Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen, die üblicherweise im Dienst mitgeführt werden. Ausgenommen sind Kraftfahrzeuge. Auch für Geld, Wertpapiere, Sparbücher und Kostbarkeiten besteht kein Versicherungsschutz.

• Versicherungsbestätigung bei größeren Veranstaltungen: Kostenfrei beantragen.

Bei größeren Veranstaltungen ist es üblich, dass Dritte (z. B. politische Gemeinden) vor der Nutzung von öffentlichen Plätzen, Hallen, Straßen und dergleichen eine entsprechende Versicherungsbestätigung verlangen. Diese kann unter Angabe des Veranstalters, des Veranstaltungsortes, des Veranstaltungstages und der genauen Bezeichnung der Veranstaltung kostenfrei beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe angefordert werden. Damit Sie diese rechtzeitig erhalten, muss ein entsprechender Antrag mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei uns eingereicht werden.

3.2 Umwelthaftpflichtversicherung.

Versichert ist die gesetzliche Haftung als Inhaber oder Betreiber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen für Schäden eines Dritten, die entstehen, wenn diese Stoffe in Abwässer und zusammen mit diesen in Gewässer gelangen.

3.3 Eigenschadenversicherung: Vertrauen ist gut ...

Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der eigenen Einrichtung einen Vermögensschaden verursacht, hat die Evangelische Landeskirche in Baden eine Eigenschadenversicherung abgeschlossen. Bis zu einer Versicherungssumme von 125.000 Euro (bei

II. SAMMELVERSICHERUNGSVERTRÄGE

leitenden Mitarbeitenden 500.000 Euro) unter Abzug eines Selbstbehaltes i. H. v. 750 Euro (5.000 Euro) besteht die Möglichkeit eines Schadenersatzes.

4. DIENSTREISEKASKOVERSICHERUNG: AUFTRAGSAFARTEN SIND DRIN.

Versichert sind privateigene, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger, mit denen notwendige Dienst-/Auftragsfahrten im Interesse und im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Baden oder ihrer Gliederungen durchgeführt werden.

Versichert sind:

- Eigentümer, Halter oder berechtigte Fahrer des genutzten Kraftfahrzeugs
- Versichert sind Schäden am Fahrzeug des Dienstreisenden (Vollkasko)
- Für die versicherten Kraftfahrzeuge und Fahrten besteht eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 200 €. Für die Teilkaskotatbestände gilt eine Selbstbeteiligung von ebenfalls 200 €. Für Teilkaskotatbestände tritt zunächst die private Teilkaskoversicherung ein, z. B. Glasschaden.
- Für ehrenamtlich Mitarbeitende beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der beauftragten Fahrt von der Wohnung des Mitarbeitenden und endet mit der Rückkehr dorthin.

Nicht versichert sind:

- Schäden, die einem Dritten durch Fahrzeuge zugefügt werden. Diese werden über die jeweilige Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges reguliert, das den Schaden verursacht hat.

- Vom Versicherungsschutz des Dienstreisekaskoversicherungsvertrages sind folgende Fahrzeuge ausgenommen:
 - > Fahrzeuge der Dienststelle
 - > Gewerblich gemietete Fahrzeuge
- Fahrten von der Wohnung der hauptamtlich Mitarbeitenden zur ständigen Arbeitsstätte und zurück fallen nicht unter die Dienstreisekaskoversicherung.
- Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an kirchlichen Veranstaltungen gilt, dass die Fahrten zum Veranstaltungsort keine Auftragsfahrten sind – da das Hauptinteresse an der Teilnahme beim Gemeindeglied/beim Teilnehmenden selbst liegt.
- Die Kosten für Mietwagen werden im Rahmen des landeskirchlichen Versicherungsvertrags nicht übernommen.

Was ist im Schadensfall wichtig:

- **Schadensanzeige:** Diese muss innerhalb von 8 Tagen nach dem Schadenstag und vor der Reparatur beim Evangelischen Oberkirchenrat vorliegen.
- **Schadensdokumentation:** Bitte machen Sie unbedingt Fotos.
- **Reparaturfreigabe:** Auf jeden Fall vor der Reparatur auf die Freigabe durch den Versicherer warten.
- Besteht neben der Fahrzeugvollversicherung aus dem Sammelversicherungsvertrag eine weitere Kaskoversicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, so hat die oder der Geschädigte die Entschädigungsleistung in erster Linie aus dem Sammelvertrag geltend zu machen. Bei bestehenden anderen Verträgen darf nicht mehr an Entschädigungsleistung als der durch die Versicherung abgedeckte Gesamtschaden gezahlt werden.



5. UNFALLVERSICHERUNG: AUF SICHERHEIT EINGESTELLT.

Damit Teilnehmerinnen und Teilnehmer von kirchlichen Veranstaltungen abgesichert sind, hat die Evangelische Landeskirche in Baden eine Unfallversicherung abgeschlossen. Diese sieht eine Ersatzleistung vor, um eine dauerhafte Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) nach einem Unfall in Zusammenhang mit einer kirchlichen Veranstaltung abzumildern.

Versichert sind:

- Konfirmandinnen und Konfirmanden
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Jugendarbeit, an Veranstaltungen, Zusammenkünften, Lehrgängen und Seminaren
- Mitglieder von Chören

Behandlungskosten werden vorrangig von der Krankenkasse/Krankenversicherung des Verunglückten oder der Verunglückten getragen.

Versicherte Leistungen:

- 25.000 € für den Fall dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) mit Progression 225 %
- 5.000 € für den Todesfall
- 3.000 € für Bestattungskosten
- 1.000 € für Heilkosten
- 5.000 € für Bergungskosten
- 100 € für Ersatz oder Reparatur von bei einem Unfall beschädigten Brillen

Wichtig: Die Unfallmeldung erfolgt über die Versicherungsstelle an den Versicherer. Dort muss die Meldung **unverzüglich** (bei Tod innerhalb von 48 Stunden) vorliegen. Die Invalidität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall durch Attest bestätigt werden.

III. UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ



ABGRENZUNG ZUR LANDESKIRCHLICHEN UNFALLVERSICHERUNG.

Aufgrund der verschiedenen Dienst- und Anstellungsverhältnisse muss zwischen verschiedenen Gruppen unterschieden werden:

- Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
- Pfarrerinnen und Pfarrer
- privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden
- Personen, die ehrenamtlich oder in Arbeitsgelegenheiten (1-Euro-Jobs) tätig sind

Mehr Informationen zu Teilnehmern an kirchlichen Veranstaltungen siehe II. 5

1. DIENSTUNFALLFÜRSORGE FÜR PFARRERINNEN UND PFARRER SOWIE KIRCHENBEAMTINNEN UND KIRCHENBEAMTE.

Was passiert, wenn z. B. eine Pfarrerin oder ein Pfarrer durch einen Dienstunfall verletzt wird? Sie oder er erhält, abgesehen von der Krankenbeihilfe, ggf. Unfallfürsorge vom Evangelischen Oberkirchenrat nach den für Beamte des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften.

Nennenswerte Dienstunfälle müssen Sie dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich auf dem Dienstweg (Dekanat/Personalverwaltung) melden.

2. GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG FÜR ANDERE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER NACH DEM SOZIALGESETZBUCH VII.

Neben der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung ist die gesetzliche Unfallversicherung eine wichtige Säule der sozialen Absicherung.

Wer ist versichert? Alle aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses Mitarbeitende ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgeltes und die Dauer der Beschäftigung. Folgende Personen sind ebenfalls versichert,

ohne dass ein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne vorliegt:

- in der Wohlfahrtspflege Tätige
- ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende
- Kinder während des Besuches von kirchlichen Kindertagesstätten und Horten
- Studierende während der Aus- und Fortbildung an kirchlichen Hochschulen

3. VERSICHERUNGSSCHUTZ WIRD BEI ARBEITSUNFÄLLEN GEWÄHRT.

Was versteht man unter einem Arbeitsunfall?

Es ist ein körperschädigendes, zeitlich eng begrenztes Ereignis, das mit einer versicherten Tätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

Wegeunfälle:

Wegeunfälle sind Unfälle auf dem unmittelbaren Weg zu und von dem Ort der versicherten Tätigkeit.

Berufskrankheiten:

Die Bundesregierung hat durch eine Rechtsverordnung festgelegt, was als Berufskrankheiten gilt. Es sind Krankheiten, die durch besondere Einwirkungen verursacht werden, denen die Versicherten in erheblich höherem Maße ausgesetzt sind als die übrige Bevölkerung.

4. LEISTUNGEN.

Die gesetzliche Unfallversicherung gewährt nach einem Arbeitsunfall unter anderem Heilbehandlung und Pflege, soweit diese nicht aufgrund der Regelungen des Sozialgesetzbuches von einer Krankenkasse durchgeführt werden.

Dazu gehören eine Verletztenrente sowie Berufshilfe zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbs-

fähigkeit, Kosten für die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung eines durch einen Arbeitsunfall beschädigten oder zerstörten Körperhilfsmittels (z. B. Brille) in medizinisch notwendigem Umfang sowie bei Tod des Versicherten eine Rente an die Hinterbliebenen, Sterbegeld, Überführungskosten etc.

Gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung besteht kein Anspruch auf Schmerzensgeld.

5. UNFALLMELDUNG.

- Schnelle Reaktion: Der kirchliche Dienst- bzw. Arbeitgeber ist verpflichtet, Arbeitsunfälle innerhalb von drei Tagen zu melden, wenn es sich um einen tödlichen Arbeitsunfall oder um einen Arbeitsunfall handelt, der eine mehr als zweitägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.
- Bei einem tödlichen Unfall muss die gesetzliche Unfallversicherung sofort benachrichtigt werden.
- Bitte wenden Sie sich hierfür an das für Sie zuständige Verwaltungs- und Serviceamt oder Kirchenverwaltungsamt.



IV. ERGÄNZENDER VERSICHERUNGSSCHUTZ



AN ALLES GEDACHT.

Unser Ziel ist es, der Landeskirche und anderen kirchlichen Rechtsträgern im Bedarfsfall einen umfassenden Versicherungsschutz zu bieten. Daher wurden Rahmenversicherungsverträge mit günstigen Versicherungsbedingungen abgeschlossen.

- **Musikinstrumentenversicherung:** Damit können Schäden an Musikinstrumenten abgesichert werden, die durch Transport, Diebstahl, Abhandenkommen und elementare Ereignisse entstehen.
- **Ausstellungsversicherung:** Es handelt sich um eine Allgefahrenversicherung, die Leihgaben sowie eigene Gegenstände während einer Ausstellung, einschließlich ihres Transports, absichert.
- **Transportversicherung:** Versicherung von Schäden an Gegenständen, die während des Transports entstehen, wie Transportmittelunfall, Abhandenkommen, Brand, Blitz sowie elementare Ereignisse während des Transports.

- **Bauleistungsversicherung:** Im Rahmen des landeskirchlichen Bauleistungsversicherungsvertrages können unvorhersehbare Schäden während einer Bauzeit – verursacht durch höhere Gewalt, Vandalismus, ungekannte Eigenschaften des Baugrundes – abgesichert werden.
- **Elektronik-/Laptopversicherung:** Im Rahmen der landeskirchlichen Elektronikversicherung kann die kirchliche Einrichtung einen eigenen Versicherungsvertrag abschließen, um sämtliche elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte bei Sachschäden oder Abhandenkommen abzusichern.
- Zusätzlich gibt es noch einen landeskirchlichen Rahmenversicherungsvertrag zum Abschluss einer **Glas-, Schlüssel- und Zeltversicherung**.

V. BEISPIELHAFTE VERSICHERUNGSSITUATIONEN



AUF SICHERHEIT BAUEN.

Einzelne Kirchengemeinden/Einrichtungen haben im Zusammenhang mit Um-, Aus- oder Neubauten oder bei größeren Veranstaltungen Versicherungsfragen zu folgenden Themen:

- **Bauherrenhaftpflicht: Für sämtliche Bauvorhaben.** Eine Haftpflichtversicherung besteht für die Evangelische Landeskirche in Baden und die anderen kirchlichen Rechtsträger über den Haftpflichtsammelversicherungsvertrag der Landeskirche. Im Rahmen dieses Vertrages besteht u. a. eine beitragsfreie Bauherrenhaftpflichtdeckung für sämtliche Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Renovierungsarbeiten usw.). Die Höhe der Bausumme ist unerheblich, es gibt keine Prämienberechnung.

Wichtig ist lediglich, dass das Gebäude im Rahmen der landeskirchlichen Gebäudeversicherung erfasst ist.

- **Rohbau-Feuer-Versicherung: Gegen Elementarereignisse gewappnet.** Rohbauten sind ohne besondere Anmeldung und ohne zeitliche Begrenzung beitragsfrei versichert. Der Deckungsschutz umfasst auch Elementarereignisse, solange und soweit die Rohbauten dadurch nicht stärker gefährdet sind als fertige Bauten.
- **Bauleistungsversicherung: Individuell beantragen.** Der Versicherungsschutz einer Bauleistungsversicherung muss individuell beantragt werden. Wir empfehlen Ihnen, sich an den bauausführenden Architekten zu wenden. Die Umlage der Prämie wird aus dieser Versicherung in der Regel auf die am Bau beteiligten Handwerker umgelegt.

VI. VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR FREIZEITMASSNAHMEN



JEDERZEIT IN GUTEN HÄNDEN.

Was sind Freizeiten? Wir verstehen darunter Erholungsmaßnahmen verschiedenster Art, im In- oder Ausland, die von Kirchengemeinden oder anderen kirchlichen Einrichtungen veranstaltet oder getragen werden. Tagesausflüge sind ebenso Freizeiten wie längere Reisen.

- **Haftpflicht:** Auch in der Freizeit geschützt. Im Rahmen des Haftpflichtsammelversicherungsvertrages besteht ein pauschaler Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland, für kirchliche Veranstaltungen usw.
- **Unfall:** Im Fall der Fälle abgesichert. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an kirchlichen Aktivitäten besteht ein zusätzlicher Unfallversicherungsschutz der Evangelischen Landeskirche in Baden. Es handelt sich um eine Summenversicherung mit begrenzten Leistungen.

- **Sonstiger Reiseversicherungsschutz:** Unterwegs gut versichert. Für Reisen und Freizeiten kann der Versicherungsschutz – auf eigene Veranlassung und eigenständig abgeschlossen – durch kurzfristige Individualverträge ergänzt werden. Falls gewünscht kann die Versicherungsstelle ein Angebot über unseren Versicherungsmakler vermitteln.

Beispiele:

- Auslandsreisekrankenversicherung
- Reiserücktrittversicherung
- Reisegepäckversicherung
- Zusätzliche Unfallversicherung

VII. VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR KIRCHLICHE VEREINE, VERBÄNDE UND SONSTIGE RECHTLICH SELBSTSTÄNDIGE EINRICHTUNGEN ODER BETRIEBE



AUF NEUEN WEGEN.

Rechtliche, wirtschaftliche oder organisatorische Gründe veranlassen kirchliche Träger dazu, ihre Einrichtungen und Betriebe ganz oder teilweise zu veräußern, auszugliedern, in fremde Betriebsträgerschaft zu geben, mit anderen Trägern zusammen zu verwalten oder zu betreiben bzw. neu in eigener Rechtsperson zu gründen.

Beispiel: Diakonie-/Sozialstationen werden in GmbHs oder e.V.s umgewandelt.

Vor derartigen Rechtsakten sollten Sie auch an die Versicherungs- und Versorgungsfragen denken und verschiedene Fragen klären:

- Bestehen kirchliche Sammelversicherungsverträge auch für den neuen Träger?
- Müssen, können oder sollen separat bestehende Versicherungsverträge übernommen werden?
- Entstehen oder entfallen zusätzliche Risiken?

Es ist wichtig, diese Fragen mit uns abzustimmen und ggf. von uns eine Bescheinigung über die Mitversicherung anzufordern.

Für neu gegründete Rechtsträger wird die Frage des Versicherungsschutzes mit der Gründung und nicht erst mit der Betriebs-/Eigentumsübernahme relevant (Haftpflicht, Vermögensschadenhaftpflicht, eventuell Sachwerte).

Bestehende Versicherungen sind an die Sachwerte und deren Eigentümer (z. B. Gebäude, Inventar, Elektronik, Kraftfahrzeuge) oder den Betrieb und den Betriebsinhaber (z. B. Haftpflicht) gebunden.

Bei Sammelverträgen kann eine mitversicherte Kirchengemeinde nicht kündigen, der Versicherungsschutz erlischt jedoch für den neuen Träger.

VIII. SCHADENSVERHÜTUNG

GEMEINSAM VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN.

Ihre Sicherheit liegt uns am Herzen. Es ist immens wichtig, kirchliche Einrichtungen und die für sie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Versicherungen gegen die Folge von Schäden zu schützen. Genauso wichtig ist es aber, gemeinsam Vorsorge zu treffen, damit solche Schäden möglichst gar nicht erst entstehen. Wenn es trotz aller Anstrengungen zu einem Schaden kommt, muss er ordnungsgemäß gemeldet werden und alles dafür getan werden, um die Schadenshöhe zu begrenzen.

Verkehrssicherungspflicht: Aufmerksam bleiben.

Eine besondere Aufmerksamkeit benötigt die Verkehrssicherungspflicht. Jeder hat Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen. Daher müssen Wege, Parkplätze, Treppen, Zugänge zu Gebäuden immer in verkehrssicherem Zustand sein.

- **Schnee/Glatteis:** Bitte bei Glatteis rechtzeitig und ausreichend streuen und Schnee unverzüglich räumen! Einzelheiten ergeben sich aus den Satzungen der politischen Gemeinden.
- **Treppen und Wege:** Alle Treppen instand halten und beleuchten.
- **Jede Treppe,** insbesondere bei mehr als vier Stufen, muss ein Geländer/Handlauf haben.
- **Beschädigte Wege** unverzüglich ausbessern und Stolperstellen beseitigen lassen.
- **Heizkörper und Öfen:** Keine Kleidung in der Nähe von Öfen und Heizkörpern ablegen.
- **Fußbodenpflege:** Vorsicht – überglatte Fußböden und Treppen sind oft Ursache für gefährliche Stürze.

Standfestigkeit von Bäumen: Zweimal im Jahr prüfen!

Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich auch auf die Gefahren durch Bäume. Eine Untersuchung der Standfestigkeit von Bäumen sollte regelmäßig erfolgen – vor allem dann, wenn besondere Umstände wie z. B. trockenes Laub im Sommer, dürre Äste sowie Verletzungen oder Beschädigungen (Blitz) dies erfordern. Optimal ist eine dokumentierte, zweimalige Überprüfung im Jahr – im belaubten und unbelaubten Zustand.

Dächer von Kirchengebäuden: Vorsicht Dachlawinen!

Bei Bedarf sind die Dächer der Gebäude gegen das Herabfallen von Ziegeln und Steinen und im Winter vor Dachlawinen zu schützen. Auf die Gefahr von Schädigungen ist mit Warntafeln o. ä. hinzuweisen.



Weitere Informationen zur Schadensverhütung.

1. Brandschutzbestimmungen für Orgelgebläse: Überprüfung ist Pflicht.

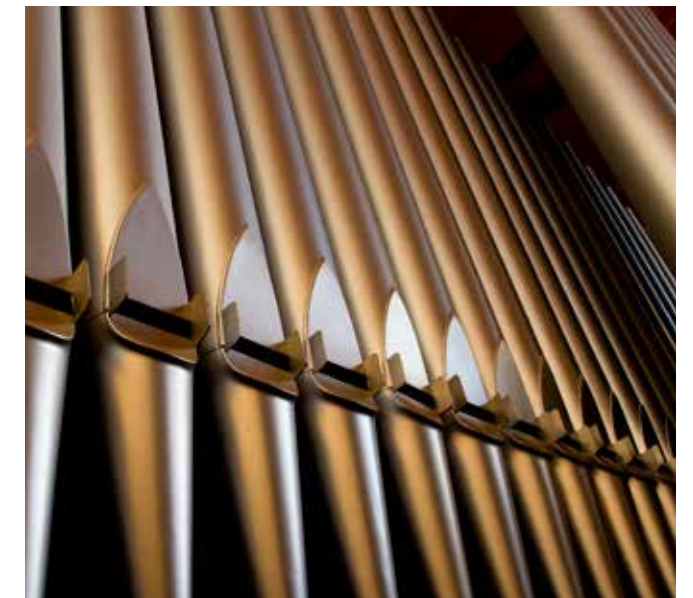
Die SV-Gebäudeversicherung hat der Evangelischen Landeskirche in Baden auferlegt, sämtliche Kirchengebäude mit stationär betriebenen Orgelgebläsen durch einen zugelassenen Elektromeisterbetrieb überprüfen zu lassen. Die Prüfung umfasst, ob der Orgelmotor mit seinen Anschlüssen und Absicherungen der DIN VDE entspricht. Festgestellte Mängel sollen unverzüglich beseitigt werden. Über die Überprüfung ist ein Nachweis zu führen, der in den Pfarramtsakten (AZ: 61-33 Orgel, siehe ergänzend GVBl. Nr. 7/2004, S. 123) abgelegt wird.

2. Brände: Sofort Alarm geben.

Jeder Brand ist sofort telefonisch der Feuerwehr zu melden! Die weiteren zu benachrichtigenden Stellen müssen in einem Alarmplan festgelegt werden.

Informieren Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die nächstgelegenen Feuerlöschanlagen und ihren Gebrauch. Verweisen Sie auf die Brandverhütungsmaßnahmen.

Brandverhütung heißt, keine Brandgefahren herbeizuführen. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Brände zu verhüten. Jeder hat dafür zu sorgen, dass die in seiner Obhut befindlichen elektrischen Geräte stets in gebrauchsfähigem Zustand sind. Schäden an Elektroanlagen sind sofort zu melden. Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von Fachleuten durchgeführt werden. Eingeschaltete elektrische Geräte müssen so aufgestellt sein, dass keine Brandgefahr besteht. Beim Verlassen des Zimmers sind sie auszuschalten.



Archive, Registraturen, Dachböden, Lagerräume, Papierkeller, Druckereien und Garagen dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden. Das Rauchen in diesen Räumen ist verboten. Bitte beachten Sie die Brandverhütungsverordnungen!

Rettungswege müssen klar gekennzeichnet werden.

Brennende Kerzen und nicht gelöschte Zigaretten sind immer wieder die Ursache von Schäden. Beim Verlassen von Räumen ist unbedingt zu kontrollieren, ob alle Kerzen und Zigaretten gelöscht sind. Wenn Kerzen brennen, sind die Gottesdienstbesucher auf die Gefahren hinzuweisen und haben mit ihrer Kleidung einen entsprechenden Abstand zu halten.

Blitzschutzanlagen sind vom Versicherer nicht vorgeschrieben. Defekte Blitzschutzanlagen sind unbedingt instand zu setzen, da sie Blitze anziehen können.

Ergänzende Informationen finden Sie in den Broschüren der Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS). Diese stehen Ihnen als pdf-Datei auf der Homepage zur Verfügung.

VIII. SCHADENSVERHÜTUNG

3.

Leitungswasser: Maßnahmen gegen Korrosion und Frost.

Rohre müssen rechtzeitig repariert oder neu beschafft werden, insbesondere bei Korrosion. Für die Instandhaltung ist der Gebäudeeigentümer und nicht der Versicherer zuständig. Gegen Frost sind bauliche Maßnahmen mit Dauerwirkung zu ergreifen. Im Winter ist eine regelmäßige Überwachung (mindestens zweimal wöchentlich) der Heizungsanlage wichtig.

Bei längerer Abwesenheit, bei Pfarrhäusern in Vakanzzeiten, bei unbewohnten kirchlichen Gebäuden ist Folgendes zu tun:

Das Leitungswasser entleeren, die Zuleitungen abstellen, insbesondere bei Gartenleitungen.

Während extremer Frostperioden Heizkörper nicht völlig abstellen.

Frostgefährdete Heizungen entleeren oder mit Frostschutzmittel füllen lassen.

4.

Diebstähle: Vorbeugen ist wichtig.

Der Schutz vor Einbruchdiebstählen stellt eine besondere Aufgabe dar. Die Polizeidienststellen beraten kostenlos über vorbeugende Maßnahmen (Kellerfenster vergittern, Schließzylinder bündig, abschaltbare Außensteckdosen u.v.m.).

5.

Bargeld und Wertsachen: Immer unter Verschluss.

Bargeld und Wertsachen sind unter Verschluss zu halten. Die entsprechenden Schlüssel dürfen nicht im Schloss stecken oder leicht auffindbar in der Nähe aufbewahrt werden. Bargeld ist unter einem einfachen Verschluss bis zu einem Betrag von 1.500 € versichert, sofern es in verschlossenen Behältnissen verwahrt wird. Die Behältnisse selbst müssen ebenfalls gegen die Wegnahme gesichert sein (Handkassen sind nochmals in Schränken zu verschließen).

6.

Verhütung von Diebstählen in Kirchen: Mechanisch und elektrisch gesichert.

Ein wirksamer Schutz von Kunst- oder sakralen Gegenständen in Kirchen ist nur durch das Zusammenwirken von guten mechanischen Sicherungen und fachmännisch projektierten elektrischen Meldeanlagen möglich.

Bei Diebstählen in einer offenen Kirche (siehe hierzu II. 2 Inventar) ist die mechanische Sicherung für den Versicherungsschutz wichtig. Denn die Versicherung gilt nur bei Wegnahme unter Anwendung von Kraft, Gewalt, List oder Tücke.

Im Einzelfall sollten Sie die Kriminalpolizei und die kirchlichen Baufachleute um eine Beratung zur Sicherung der Kunstgegenstände bitten.

7.

Maßnahme zur Sicherung elektronischer Daten: Regelmäßig durchführen.

Allen PC-Nutzern wird dringend eine regelmäßige Sicherung der Daten empfohlen. Im Einzelfall kann eine Cyberversicherung abgeschlossen werden.

IX. STICHWORTVERZEICHNIS

Die einzelnen Versicherungssparten sind hier nicht aufgeführt, da sie sich aus dem Inhaltsverzeichnis ergeben.

Abendmahlsgesetze (s. Kultgegenstände)
Arbeitsunfall 13

Bargeld 20
Bergungskosten 11
Bestattungskosten 11
Blitzschlag 6, 7
Brand 6, 7, 14, 19
Brandschutz 19
Brille (Ersatz oder Reparatur) 11, 13

Daten/Cyberversicherung 20
Diakonische Einrichtungen 6
Diebstahl 5, 7, 8, 14
Dienstreisekaskoversicherung 5, 10
Dienstunfall 12

Eigenschaden 5, 9, 10
Einbruch 5, 7, 8, 20

Feuerversicherung/Gebäudeversicherung 6
Freizeiten (Freizeitmaßnahmen) 16
Fristen (für Schadensmeldungen) 8, 10, 13

Gemeindefeste 9

Haftpflcht 5, 9-10, 15, 16, 17

Inventar 5-8, 17

Kontaktaten der Versicherungsstelle EOK 4, 23
Kultgegenstände (vasa sacra) 8

Meldebogen zur Gebäudeversicherung
(Anzeigepflicht von Veränderungen) 7

Offene Kirche 8

Sakralgegenstände (s. Kultgegenstände)
Schadensmeldung/Schadensanzeige 4, 6, 8, 11
Schadensverhütung 18-20
Selbstbehalte/Selbstbeteiligung 6, 10
(Eigenbeteiligung der Geschädigten) 6, 9

Überspannung 6, 7
Unfallmeldung (s. Schadensmeldung)
Unfallversicherung 11, 12, 13, 16

Vandalismus 7, 8, 14
Verkehrssicherungspflicht 18
Vermögensschaden 9, 10, 17
Versicherer 5, 6, 8, 9, 11, 19, 20
Versicherte Schäden/Gefahren 6, 7
Versicherungsbestätigung (-bescheinigung) 4, 9
Veranstaltungsbestätigung 4-9

Wasserschaden 5-7
Wertsachen 20



IMPRESSUM

Herausgeber:

Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe
Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe

Kontakt:

Telefon 0721 9175-610 und -621
Telefax 0721 9175-620
E-Mail sabine.ratzel@ekiba.de
susanne.froehlich@ekiba.de
Internet www.ekiba.de

Bildnachweis:

S. 1-19 Shutterstock, S. 22 ekiba/Rolf Pfeffer

Januar 2017



Evangelische Landeskirche in Baden
Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe
www.ekiba.de

